



# Infoblatt

## Gastronomie in Tanzschulen

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
WKO Steiermark  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316 601-414 | F 0316 601-739  
E [freizeitbetriebe@wkstmk.at](mailto:freizeitbetriebe@wkstmk.at)  
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

### **Wann muss das Gastgewerbe beim Betrieb einer Tanzschule angemeldet werden?**

Sobald in einer Tanzschule gewerblich Essen verabreicht oder Getränke ausgeschenkt werden, muss ein Gastgewerbe angemeldet werden.

### **Kann das Gastgewerbe im Nebenrecht der Tanzschulen ausgeführt werden?**

Nein. Tanzschulen unterliegen nicht der Gewerbeordnung. Die Bestimmungen der Nebenrechte in der Gewerbeordnung sind somit nicht anzuwenden. Es ist das Steiermärkische Tanzschulgesetz maßgebend.

### **Muss das freie Gastgewerbe oder das reglementierte Gastgewerbe angemeldet werden?**

#### **Freies Gastgewerbe**

Das freie Gastgewerbe, bei welchem kein Befähigungsnachweis erforderlich ist, kann bei einer Verabreichung von Speisen in einfacher Art und bei einem Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden, angemeldet werden.

Von einer Verabreichung von Speisen in einfacher Art wird in der Praxis dann gesprochen werden können, wenn die Ausstattung und die Einrichtung der Betriebsräume nur für einen kurzen Aufenthalt der Gäste abgestellt ist, keinen besonderen Komfort aufweist, das verwendete Geschirr und Besteck zweckmäßig und einfach sind und keine Tischtücher oder Tischsets verwendet werden.

Unter Verabreichungsplätzen sind nicht nur Sitzplätze, sondern auch Stehplätze mit entsprechenden Abstellmöglichkeiten der Speisen und Getränke zu verstehen.

Der Wortlaut „Verabreichung von Speisen in einfacher Art“ bedeutet nicht, dass das Speisenangebot in dieser Hinsicht beschränkt ist, vielmehr muss nur die Art der Verabreichung einfacher Art sein.

Bier darf nur aus handelsüblich verschlossenen Gefäßen ausgeschenkt werden. (Flaschenbier und Dosenbier).

#### **Reglementiertes Gastgewerbe**

Werden die oben genannten Voraussetzungen nicht eingehalten, ist das reglementierte Gastgewerbe anzumelden. Ein Befähigungsnachweis ist notwendig.

Wie wird der Befähigungsnachweis im Gastgewerbe erbracht?

- Zugangsvoraussetzungen der Befähigungsnachweisverordnung (Studienabschluss an einer Universität oder touristische Ausbildung)
- Befähigungsprüfung
- Individuelle Befähigung (kaufmännische Ausbildung und praktische Erfahrung im Gastgewerbe)

### **Wo kann ich das Gastgewerbe anmelden? Ist dies mit Kosten verbunden?**

Das Gastgewerbe muss bei der zuständigen Gewerbebehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) angemeldet werden.  
Die Gewerbeanmeldung ist kostenlos.

### **Ist eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig?**

Eine gewerbliche Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist (z.B. Gasthaus, Gastgarten, Hotel, Verkaufsräume, Parkplätze, Lagerplätze, Werkstätte etc.).

Betriebsanlagen unterliegen nicht „automatisch“ der Genehmigungspflicht. Von einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage spricht man nur dann, wenn diese „geeignet“ ist, Gefährdungen, Belästigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen hervorzurufen. Dabei müssen keine konkreten Gefährdungen auftreten; es reicht, wenn diese abstrakt denkmöglich sind. Auch wenn grundsätzlich immer der Einzelfall zu betrachten ist, ist davon auszugehen, dass bei einem Ausschank offener Getränke in einer Tanzschulbar eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sein wird.

Zuständige Behörden für die Antragstellung sind die Bezirkshauptmannschaft bzw. in Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

### **Welcher Kollektivvertrag gilt für die Mitarbeiter einer Tanzschule?**

Grundsätzlich besteht für den Betrieb einer Tanzschule kein anzuwendender Kollektivvertrag. Werden jedoch zum Betrieb der Tanzschule auch Getränke ausgetrennt und/oder Essen verabreicht muss ein Gastgewerbe angemeldet werden.

Besteht nun ein Mischbetrieb (Gastronomie + Tanzschule), bei welchem es keine organisatorische, personelle, fachliche und/oder finanzielle Trennung der beiden Bereiche gibt, so gilt für alle Mitarbeiter der Kollektivvertrag der Gastronomie. Es sind somit die Löhne der Gastronomie anzuwenden sowie die sonstigen Regelungen des Kollektivvertrages, z.B. hinsichtlich Arbeitszeiten, einzuhalten.

In welcher Lohngruppe oder Beschäftigungsgruppe der Mitarbeiter einzustufen ist, hängt immer von seiner tatsächlichen Betätigung im Betrieb und seiner für diese Tätigkeit vorhandenen Ausbildung ab.

### **Weitere Informationen**

Für Fragen steht Mitgliedern der Wirtschaftskammer Steiermark die Fachgruppe Gastronomie gerne zur Verfügung. T 0316 601 458, E [gastronomie@wkstmk.at](mailto:gastronomie@wkstmk.at), W [www.gastronomie-steiermark.at](http://www.gastronomie-steiermark.at)